



Aktion zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur Vorarlbergs

§ 1 Förderungswerber

Betriebe, die den Sparten Industrie oder Gewerbe der Wirtschaftskammer Vorarlberg oder dem Bereich produktionsnahe Dienstleistungen zuzuordnen sind.

§ 2 Förderungsschwerpunkte

- (1) Gefördert werden Kosten für Investitionen, die zumindest zwei der folgenden Kriterien erfüllen:
 - a) Schaffung zusätzlicher Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze
 - b) Investitionen im Zusammenhang mit Verfahrensinnovationen
 - c) Investitionen im Zusammenhang mit Produktinnovationen und/oder Produktdiversifikationen
 - d) Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Fertigungskapazitäten
 - e) Investitionen im Zusammenhang mit der Überleitung von F&E-Ergebnissen in die Fertigung
 - f) Investitionen zur Verbesserung des betrieblichen Material- und Produktionsflusses
 - g) Investitionen zur erheblichen Reduktion des Material- und/oder Energieeinsatzes sowie zur Vermeidung von schädlichen Emissionen
 - h) Stärkung durch immaterielle Investitionen (Einführung oder Verbesserung von Planungs-, Organisations-, Kontroll- bzw. Steuerungsinstrumenten, Engineering-Dienstleistungen)

- (2) Nicht gefördert werden:
 - a) der Erwerb von unbebauten Grundstücken
 - b) der Ankauf von Kraftfahrzeugen aller Art
 - c) der Ankauf von gebrauchten Maschinen
 - d) alle Investitionen im Zuge von Neu- bzw. Umbauten, die nicht der Produktion zuzuordnen sind

§ 3 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Grundsätzlich wird die Förderung in Form eines Zinszuschusses in Höhe von 2 % p.a. auf die Dauer von 5 Jahren gewährt. Der Zuschuss wird halbjährlich im Nachhinein auf Grund eines fiktiven, fünfjährigen, mit einem Freijahr ausgestatteten Tilgungsplanes jeweils per 20.06. und 20.12. ausbezahlt. Das Kapital des Zuschussplanes fällt daher in maximal 9 gleich hohen Halbjahresraten auf 0 ab. Die Zuschusslaufzeit beginnt mit dem Ende des Abrechnungshalbjahres, in dem der Kredit voll ausgenützt wird und endet spätestens fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt. Zinszuschüsse werden über das kreditgewährende Institut abgerechnet und sind von diesem zu den gegebenen Zeitpunkten schriftlich anzufordern.

- (2) Werden im Zusammenhang mit der Investition zusätzliche Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze geschaffen, wird die Förderung in Form eines Zuschusses in Höhe von 10 % des geförderten Kreditvolumens gewährt. Je nach Betriebsgröße ist folgende Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen zu schaffen:
 - a) bis 20 Beschäftigte: mindestens 1
 - b) bis 50 Beschäftigte: mindestens 3
 - c) 50 – 250 Beschäftigte: mindestens 6
 - d) über 250 Beschäftigte: mindestens 11

- (3) Die Untergrenze der förderbaren Investitionskosten beträgt €200.000,--, die Obergrenze €750.000,--. Für Betriebe mit bis zu 50 Beschäftigten beträgt die Untergrenze der Investitionskosten €100.000,--.

§ 4 Besondere Förderungsbedingungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Gewährung eines Kredites durch ein Kreditinstitut oder eine Leasingfinanzierung. Die Mindest-Laufzeit der Finanzierung hat 5 Jahre zu betragen.

- (2) Eine Förderung im Rahmen dieser Aktion kann von einem Unternehmen innerhalb von 5 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden. Ausnahmen hievon sind nur insoweit möglich, als die zum Zeitpunkt der Antragstellung nach dem fiktiven Tilgungsplan aushaftende Summe der geförderten Kredite die Obergrenze von €750.000,-- nicht übersteigt.

- (3) Doppelförderungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

- (4) Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage einer Rechnungszusammenstellung und einer Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das kreditgewährende Institut. Bei einer Leasingfinanzierung sind der Leasingvertrag sowie das Übergabeprotokoll vorzulegen.
- (5) Der Zinssatz darf nicht mehr als 1,5 % über dem Drei-Monats-Euribor liegen. Handelt es sich um einen Fremdwährungskredit, darf der Zinssatz maximal 1,5 % über dem Drei-Monats-Libor liegen. Bei Krediten mit fixer Verzinsung gilt der kreditlaufzeitadäquate Swapsatz zuzüglich 1,5 %. Darüber hinaus können vom Kreditinstitut einmalige Bearbeitungskosten in Höhe von maximal 0,5 % der gewährten Kreditsumme in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Antragstellung

Der Förderungsantrag ist vor Beginn des Projektes mittels Antragsformular im Wege des Kreditinstitutes beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten, einzureichen.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- a) genaue Projekt- und Unternehmensbeschreibung
- b) detaillierte Kostenaufstellung
- c) kreditwirtschaftliche Stellungnahme des einreichenden Kreditinstituts
- d) Bilanzanalysen für die letzten 3 Geschäftsjahre
- e) Firmenbuchauszug bzw. Gewerbeschein